

Anna-Katharina Hess
BDP
Tromsberg 48
5416 Kirchdorf

Tromsberg, 10. Mai 2016 Einwohnerrätin

Frau Ursula Haag
Präsidentin Einwohnerrat
Obersiggenthal
5415 Nussbaumen

Postulat betreffend „Ausführungsbestimmungen Tromsberg“

Text:

Der Gemeinderat wird eingeladen, die „Ausführungsbestimmungen Tromsberg“ so zu ändern, dass:

- 1. Bei Wohnbauten das Erstellen von waagrechten Flächen für Kinderspiele möglich wird.**
- 2. Die Transparenz (Durchsicht) nicht in Richtung Tal, sondern von der Strasse in Richtung Hausfassade zu schaffen ist.**
- 3. Bepflanzungen in den Privatgärten zurückhaltend reguliert werden und dabei die Bedürfnisse der Hausbesitzer berücksichtigt werden.**

Begründung:

Vor rund zehn Jahren hat der Gemeinderat als Richtlinie für die Anwendung der Dorfzonenvorschriften (§ 17 der BNO) die **„Ausführungsbestimmungen Tromsberg“** erlassen. Als Grundlage für die Planung und Erstellung von Bauten haben sich diese Bestimmungen recht gut bewährt. Jetzt wird bekannt, dass im Sinne einer „Praxisänderung“ die Richtlinien bei der Umgebungsgestaltung buchstabengetreu angewendet werden sollen. So lasse die Vorschrift, **„die senkrecht zum Hangverlauf durchfliessenden Aussenräume sollen übergeordnet wahrnehmbar bleiben“**, keine auch noch so kleine waagrechte Spielwiese zu. Das ist für eine Familie mit Kindern unannehmbar. Im Tromsberg gibt es keinen öffentlichen Spielplatz. Zudem ist das Gelände von Natur aus mit vielen natürlichen Terrassen durchsetzt (Seitenmoränen). Diese wurden immer genutzt, um Einfahrten, Hausvorplätze, Scheunenvorplätze und Gärten mehr oder weniger waagrecht auszugestalten. Alle Tromsberger Gärten sind mit Stützmauern aus verschiedenen Materialien oder mit Steilböschungen ausgebildet. Die konsequente Anwendung der Vorschrift „durchfliessenden Aussenräume“ steht quer zur Wirklichkeit und muss angepasst werden.

Das zweite Thema betrifft die „**Transparenz in Richtung Tal**“. Diese Transparenz ist durch die Anordnung der bestehenden Bauten verbaut und macht daher keinen Sinn. Vielmehr müssten die Gebäudefassaden von der Strasse her grössten Teils sichtbar sein, wie das in den Dörfern üblich ist. Durch dichte Bepflanzung gebildete, nicht einsehbare Bereiche, sollen eher auf der Rückseite der Bauten angeordnet werden.

Der dritte Punkt betrifft die Bepflanzung der Aussenräume. Im § 69 Abs. 4 BNO werden „**mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzen**“ verlangt. Weitergehende Vorgaben sollten sehr zurückhaltend gemacht werden. Denn, das was der Gartenbesitzer mit Freude selber bestimmen kann, gelingt immer besser, als eine erzwungene Pflanzung, die ihm nicht gefällt. Pflanzen gedeihen und sterben. Ein noch so gut gemeinter Bepflanzungsplan, wie er verlangt wird, kann das im verwaltungsmässigen Vollzug nicht verhindern. Mit Motivation könnte viel mehr erreicht werden!

Zur Information:

Massgeblicher Text in den „Ausführungsbestimmungen Trossberg“

Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltung

Baukörper sind sorgfältig in das natürliche Terrain einzupassen, es sind nur minimale Terrainveränderungen zulässig. Garageneinfahrten sind in die talseitig stehenden Fassaden nicht zulässig.

Die Garten- und Umgebungsgestaltung ist so anzulegen, dass die senkrecht zum Hangverlauf durchfliessenden Aussenräume übergeordnet wahrnehmbar bleiben. Durch die zurückhaltend definierten Aussenräume wird die Transparenz in Richtung Tal aufrechterhalten.

Dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan, in der Regel im Massstab 1:100, mit den Angaben zur Pflanzenwahl, der Material- und Farbwahl der Oberflächen sowie den Höhenkoten des bestehenden und des neu gestalteten Terrains beizulegen.

Freundliche Grüsse
Anna Katharina Hess